



**Bekanntmachung Nr. 23/16/51
über die allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Interventionswaren und zur
Aufhebung der Bekanntmachung Nr. 22/16/51 vom 14. Oktober 2016
vom 30. November 2016**

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671-854),
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für private Lagerhaltung (Abl. I. 206 vom 30.07.2016, S. 15-43),
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für private Lagerhaltung (Abl. 206 vom 30.07.2016, S. 71-127),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549-607),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 8. August 2014, S. 18-58),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, Mittelverwaltung des Rechnungsabschlusses und der Bestimmung für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59-124),
- Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/1971 des Rates vom 6. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine (ABl. EG Nr. L 124, S. 1-2),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Dezember 2014 (BGBl. S. 1928) geändert worden ist,
- Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EG-Sicherheiten-Verordnung) vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092),

- Bekanntmachung Nr. 01/2016/21 zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vom 28. Juli 2016.

2. Grundsatz

Der Verkauf von Erzeugnissen aus der öffentlichen Lagerhaltung findet im Wege öffentlicher Ausschreibungen statt.

Hierzu werden von der Kommission spezielle Verordnungen zur Eröffnung des Verkaufes erlassen, in denen die Besonderheiten der Einzelmaßnahme geregelt sind.

Zur Umsetzung dieser Vorschriften wird die BLE jeweils Ausschreibungsbekanntmachungen veröffentlichen.

3. Warenart, Menge und Lagerort

In den einzelnen Ausschreibungsbekanntmachungen sind die jeweiligen warenspezifischen Besonderheiten bezogen auf die zum Verkauf vorgesehenen Warenarten (Getreide, Butter, Sprühmagermilchpulver oder Rindfleisch) veröffentlicht.

Die Menge je Partie, die Namen und Anschriften der Lagerhalter sowie die Lagerorte, Verkehrsanschlüsse und Auslagerungskapazitäten werden in einer Lagerliste zu der jeweiligen Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt und veröffentlicht.

Beim Verkauf von Getreide sind die Beschaffungswerte in der Lagerliste genannt. Sie dienen lediglich der Information und gelten nicht als zugesichert.

Beim Verkauf von Rindfleisch werden neben den Einkaufsdaten auch die Kategorien und Handelsklassen aufgelistet.

4. Besichtigung/Probenahme

Für Interessenten besteht vor Einreichung des Angebotes die Möglichkeit folgende Kontrollen vorzunehmen:

- bei Getreide: Beschau und Probeziehung zum Zweck der Untersuchung (Muster bis zu 2 kg werden kostenlos abgegeben; darüber hinausgehende Mustermengen werden zum jeweiligen Marktpreis zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt) sowie Einsichtnahme in die Analyseergebnisse, die im Rahmen des Ankaufs erzielt wurden.
- bei Rindfleisch: Beschau
- bei Butter und Sprühmagermilchpulver: Die Einsichtnahme in die Analyseergebnisse, die im Rahmen des Ankaufs erzielt wurden.

5. Angebote

5.1 Berechtigung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Maßnahme sind Marktteilnehmer mit Sitz in der Europäischen Union berechtigt, die über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügen.

5.2 Angebotseinreichung

Angebote sind nach dem Muster der Anlage zu der jeweiligen Ausschreibungsbe-
kanntmachung schriftlich oder durch Telefax bei der BLE-Zentrale in Bonn
einzureichen. Für Angebote per Telefax ist der folgende Anschluss der BLE zu nut-
zen:

Nummer 0228/6845-3962.

Auf dem Postweg übermittelte Angebote sind zu richten an:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Referat 513 -

Hausadresse: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
oder

Postfachadresse: 53168 Bonn

Das Angebot ist in einen gesonderten, verschlossenen Umschlag einzulegen; dieser
Umschlag ist unter Nennung der jeweiligen Ausschreibungsbe-
kanntmachung zu kennzeichnen.

Dieser gekennzeichnete, verschlossene Umschlag ist in einem weiteren (äußeren)
Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, bei der BLE innerhalb der Angebotsfrist
einzureichen.

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag
befinden, der wie beschrieben zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der BLE, Deichmanns Aue 29, abzugeben und mit
dem Posteingangsstempel versehen zu lassen.

5.3 Das Angebot muss sich auf die folgenden Mindestmengen beziehen:

- Getreide: Gesamtmenge der angebotenen Verkaufspartie
- Rindfleisch, Butter und Magermilchpulver: die in der Durchführungsverordnung
zur Eröffnung des Verkaufs genannte Mindestmenge.

5.4 Der Angebotspreis ist in EURO je vorgegebener Maßeinheit mit zwei Nachkommastellen ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Der Preis versteht sich:

- bei Getreide lose, verladen auf das Transportmittel am Lager der BLE,
 bezogen auf die Standardqualität
- bei Rindfleisch } auf Paletten an die Laderampe
 Butter } des Lagers bzw. Kühlhauses oder
 Sprühmager- } ggf. auf Paletten auf das
 milchpulver } Transportmittel verladen, wenn es sich um einen LKW oder
 Bahnwaggon handelt.
 (Die Kosten für das Stauen der Erzeugnisse werden nicht
 erstattet).

5.5 Bei Abgabe des Angebotes durch einen Makler ist der Angebotspreis ohne Maklerprovision anzugeben. Die Maklerprovision ist mit dem Auftraggeber abzurechnen.

- 5.6 Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der BLE vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigefügt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der BLE bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.

Die Vorlage der schriftlichen Vertretungsvollmacht kann entfallen, wenn die Angebote von einem Handelsmakler (§ 93 HGB) abgegeben werden und in den Angeboten der Auftraggeber genannt ist.

- 5.7 Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Bekanntmachung bzw. der jeweiligen Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.

- 5.8 Angebote sind nur zulässig, wenn bei der Angebotsabgabe eine Sicherheit in ausreichender Höhe geleistet wurde.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit ist der jeweiligen auf die Warenart bezogenen Anlassbekanntmachung zu entnehmen, die zu gegebenem Zeitpunkt veröffentlicht wird.

6. Sicherheiten

- 6.1 Sicherheiten können geleistet werden

- durch Überweisung des Sicherheitsbetrages auf das Konto der BLE
IBAN: DE16 5040 0000 0050 4089 50, BIC: MARKDEFFXXX
bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main unter Angabe des Verwendungszwecks:

**„Angebotssicherheit, Verkauf von
Interventionswaren, Referat 513“**

oder

- durch Einzahlung von Bargeld auf das Konto der BLE
IBAN: DE16 5040 0000 0050 4089 50, BIC: MARKDEFFXXX
der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main.

Auf dem Zahlschein ist, neben dem Verwendungszweck, vom Einzahler der Hinweis **P1** (für **Priorität 1**) zu vermerken, um die taggleiche Gutschrift des Einzahlungsbetrages zu gewährleisten

oder

- in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 EG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 - BGBl. I. S. 2092 – in der jeweils geltenden Fassung)

- 6.2 Im Falle der Überweisung muss der Sicherheitsbetrag vor Ablauf der Angebotsfrist dem Konto der BLE gutgeschrieben worden sein.

- 6.3 Wird die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften in der Europäischen Union berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

- 6.4 Für Bürgschaften ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

- 6.5 Die Bürgschaft kann auch als Globalbürgschaft (entspricht einer Höchstbetragsbürgschaft) gemäß dem Muster der Anlage 2 übernommen werden.

- 6.6 Wird eine Sicherheit, die eine Preisdifferenz bzw. den nicht berechneten Umsatzsteuerbetrag abdeckt, zu Unrecht freigegeben, so ist der Käufer, auch wenn der Sicherungszweck entfallen ist oder endgültig nicht mehr erreicht werden kann, verpflichtet, einen Betrag in Höhe der freigegebenen Sicherheit an die BLE zu zahlen. Der Rückforderungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt.

7. Zuschlagserteilung/Rechnungsstellung

- 7.1 Hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Mindestverkaufspreis festgesetzt, werden die gültigen Angebote ab dem Mindestpreis bis zur Ausschöpfung der jeweiligen Mengen angenommen.
Werden preisgleiche Angebote von zwei oder mehreren Bietern eingereicht, kann es zu Repartierungen kommen.
Wurde kein Mindestpreis festgesetzt, werden alle Angebote abgelehnt.
- 7.2 Alle Bieter werden über das Ergebnis ihrer Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten der Entscheidung der Kommission informiert.
Die erfolgreichen Bieter erhalten eine Zuschlagserklärung und eine Rechnung.
- 7.3 In der Zuschlagserklärung teilt die BLE dem Käufer
- die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge
 - den Lagerort
 - den letzten Tag der Auslagerungsfrist
- mit.
- 7.4 Der Verkaufspreis ist auf das Konto der BLE
IBAN: DE86 5040 0000 0050 4089 51, BIC: MARKDEFFXXX bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main, zu zahlen.
- 7.5 Die Zahlungs- und Abnahmefrist beträgt 30 Tage nach dem Tag der Mitteilung über die Zuschlagserteilung.
Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis der BLE spätestens am letzten Tag der Frist gutgeschrieben ist.
- 7.6 Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.7 Erfolgt die Zahlung des Verkaufspreises nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Mitteilung über den Zuschlag, hebt die BLE den Vertrag für die unbezahlten Mengen auf.
- 7.8 Die BLE wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung bezeichneten Käufer vornehmen. Rechte und Pflichten des Zuschlagsempfängers sind nicht übertragbar.

8. Umsatzsteuer

- 8.1 Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

- 8.2 Für Käufer, die in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der dortigen Umsatzbesteuerung unterliegen, entfällt die Entrichtung der deutschen Umsatzsteuer, wenn
- Interventionsware zur Verarbeitung aus der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat befördert und versandt wird und
 - mit dem Antrag auf Freistellung (Nummer 9) eine Sicherheit gemäß Nummer 6 in Höhe des jeweiligen deutschen Umsatzsteuerbetrages gestellt wird.
- Dem Antrag ist unter Angabe der USt-IdNr. eine Versicherung beizufügen, dass die freigestellte Menge in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet werden soll.
- 8.3 Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der Käufer innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Auslagerung der Ware gemäß § 17 a UStDV nachgewiesen hat, dass die abgenommene Menge tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs nach § 17 a Absatz 1 Nr. 2 Umsatzsteuerdurchführungs-Verordnung (UStDV) erbracht werden (Anlage 5).
- 8.4 Die Umsatzsteuer wird jedoch nachberechnet, wenn und soweit der Nachweis über die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat nicht bei der BLE eingegangen ist. Wird der durch Bescheid festgesetzte Steuerbetrag nicht innerhalb der ausgewiesenen Frist geleistet, so verfällt insoweit die hinterlegte Sicherheit.

9. Freistellung

Die Freistellung der Ware erfolgt durch Erteilung eines Abholscheines nach Eingang des Verkaufspreises auf dem Konto der BLE auf schriftlichen Antrag des Käufers.

10. Freigabe und Verfall der Sicherheit

- 10.1 Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn ein Angebot abgelehnt wurde.
- Im Übrigen wird die Sicherheit für die Mengen freigegeben, für die die Zahlung des Kaufpreises innerhalb der unter Nummer 7.5 bezeichneten Frist erfolgt ist.
- Über jede Freigabe wird der Bieter schriftlich informiert.
- Zusätzlich werden monatlich zur Information über den Kontenstand der Globalbürgschaften die aktuellen Listen den Bietern zugesandt.
- 10.2 Wird der Kaufpreis nicht innerhalb der Frist gemäß Nummer 7.5 beglichen, verfällt die Sicherheit.
- Der Kautionsverfall wird durch Bescheid erklärt.

11. Abnahme

- 11.1 Der Käufer übernimmt die Ware innerhalb der Frist gemäß Nummer 7.5.
- 11.2 Der Käufer hat sich mindestens zwei Arbeitstage vor Beginn der geplanten Auslagerung mit dem Lagerhalter und der zuständigen Außenstelle der BLE zwecks Terminabstimmung in Verbindung zu setzen.
- Die Anschriften sind der Anlage 4 zu entnehmen.

11.3 Die in der Regel zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität (16-stündig) des betreffenden Lagers ist in der Lagerliste angegeben.

Die BLE stellt die Ware dem Käufer wie folgt zur Verfügung

- bei Getreide frei Fahrzeug, in loser Schüttung
- bei Butter und Magermilchpulver auf Paletten ab Verladerampe des Kühlhauses bzw. Lagers, geladen auf das Fahrzeug, wenn es sich um einen LKW oder Bahnwaggon handelt, nicht gestaut.

Im Falle der Auslagerung auf Tauschpaletten sind dem Lagerhalter im Austausch gleichwertige Tauschpaletten zurückzugeben.

- bei Rindfleisch auf der Laderampe des Kühlhauses

11.4 Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

Kaigebühren/Ufergeld bzw. Gleisnebenkosten, die bei der Auslagerung aus dem Interventionslager anfallen, sind vom Käufer zu tragen.

12. Abnahmefrist/Gefahrübergang

12.1 Sollte die Ware nicht innerhalb der Frist gemäß Nummer 7.5 körperlich ausgelagert werden, wird die Ware in der Warenbuchhaltung der BLE und des Lagerhalters buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet, sofern die Zahlung des Kaufpreises fristgerecht erfolgt ist und ein entsprechender Abholschein vorliegt.

12.2 Ab diesem Zeitpunkt lagert die Ware auf Kosten des Käufers.

Das Risiko der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware gehen auf den Käufer über.

13. Gewichtsermittlung

13.1 Getreide

Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Nummer 7.5 auf dem Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.

Nach Ablauf der unter Nummer 7.5 genannten Frist ist das von der BLE buchmäßig erfasste Gewicht für die Abrechnung maßgebend.

13.2 Rindfleisch

Der Preis gilt für das Nettogewicht. Als Nettogewicht gilt die Differenz zwischen dem an der Laderampe des Kühlhauses festgestellten Bruttogewicht und dem vor der Verwendung festgestellten Durchschnittsgewicht der Verpackung.

13.3 Butter und Sprühmagermilchpulver

Der Preis gilt für das Nettogewicht. Der Abholschein (Nummer 9) weist die Anzahl der Butterkartons bzw. der Sprühmagermilchpulversäcke aus, die dem zugeschlagenen Nettogewicht entsprechen.

Der Käufer hat das Recht, auf eigene Kosten einen Kontrolleur zu bestellen.

14. Ungerechtfertigte Bezahlung

Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen.

15. Verzinsung

15.1 Unbeschadet einer vorrangigen gesetzlichen Regelung ist eine Geldschuld während des Verzugs gemäß § 288 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu verzinsen. Entgeltforderungen gegenüber einem Verbraucher sowie sonstige Forderungen sind gemäß § 288 Absatz 1 in Verbindung mit § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu verzinsen

15.2 Für jedes außergerichtliche Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzuges ergeht, berechnet die BLE einen Betrag von 5,00 € als Mahnkosten.

16. Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

16.1 Hinsichtlich der Prüfungsrechte und der Auskunftspflichten gilt § 33 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG).

16.2 Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die BLE, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Prüforgane der Europäischen Union haben das Recht, Auskünfte zu verlangen sowie durch Prüfungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

16.3 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren.

17. Information über die Veröffentlichung

Die im Rahmen dieser Bekanntmachung geleisteten Zahlungen sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de. Die veröffentlichten Informationen bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Weitere Informationen können der Anlage 3 entnommen werden.

18. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Bonn.

19. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. November 2016 in Kraft und ersetzt die vorherigen Regelungen.

Bonn, den 30. November 2016

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung
Im Auftrag



Andrea Hinz

Anlagen